VERORDNUNG (EWG) Nr. 2474/86 DES RATES

vom 24. Juli 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 846/86 über die für den Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen geltenden Ursprungsregeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 im Anhang dazu,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die alternativen Prozentsatzregeln in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 846/86 (1) müssen geändert werden, um den wirtschaftlichen Bedingungen Rechnung zu tragen, unter denen während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen der Handel zwischen Spanien und Portugal mit in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Waren erfolgt, die in Spanien oder Portugal durch Be- oder Verarbeitung oder Montage die Ursprungseigenschaft erworben haben und bei deren Herstellung Ursprungswaren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und gegebenenfalls Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet worden sind.

Aus dem selben Grund ist es ratsam, die genannten Regeln auch auf Waren der Tarifnummern 74.03 und 76.02 des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden.

Um die Waren zu identifizieren, die ihren Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 haben, ist es zweckmäßig, Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 846/86 zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 846/86 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 wird Absatz 2 durch folgende Absätze ersetzt :

„(2) Für die Anwendung des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 2 Buchstabe b) können folgende Regeln angewendet werden :

a) Den in Anhang II Liste I genannten Waren verleiht die Be- oder Verarbeitung oder Montage die Ursprungseigenschaft, wenn sie unter Verwendung von Erzeugnissen erfolgt, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ;

b) den in Anhang II Liste II genannten Waren verleiht die Be- oder Verarbeitung oder Montage die Ursprungseigenschaft, wenn sie unter Verwendung von Erzeugnissen erfolgt, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet ;

c) den Waren der in Anhang II Liste III aufgeführten Tarifnummern und Kapitel verleiht die Be- oder Verarbeitung oder Montage die Ursprungseigenschaft, wenn sie unter Verwendung von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 (im folgenden „Zehnergemeinschaft" genannt) und von Waren ohne Ursprungseigenschaft erfolgt, deren zusammengesetzter Wert den Prozentsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, der für sie in der vorgenannten Liste festgelegt ist.

Bei Verwendung von Waren ohne Ursprungseigenschaft darf der Wert dieser Waren innerhalb der in Liste III festgelegten Beschränkung 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreiten, wenn es sich um Waren der Liste I und Waren der Tarifnummern 74.03 und 76.02 handelt, und 30 % des Wertes der hergestellten Ware, wenn es sich um Waren der Liste II handelt.

Für bestimmte Waren gelten jedoch ein niedrigerer Prozentsatz und/oder besondere Bedingungen, die in den Listen I und II genannt sind.

Die Regeln des Anhangs II sind kein Ersatz, sondern eine Ergänzung der Regeln des Anhangs I.

Der Ausführer hat die Wahl zwischen der Anwendung der Regeln des Anhangs I und der Regeln des Anhangs II. Die Regeln des Anhangs II gelten jedoch für bestimmte Waren nur als Alternative zu den Regeln des Anhangs I, nicht aber in Verbindung mit diesen.

(2a) Diese Verordnung gilt sinngemäß bei der Bestimmung der Ursprungseigenschaft von Waren der Zehnergemeinschaft. Falls die Ursprungseigenschaft jedoch in Anwendung von Absatz 2 erworben wird, gelten nur die für die verwendeten Waren ohne Ursprungseigenschaft vorgesehenen Prozentsätze und Bedingungen."

(1) ABl. Nr. L 83 vom 27. 3. 1986, S. 1.

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3351/83 gilt sinngemäß für die Ausstellung der in Artikel 5 genannten internen gemeinschaftlichen Versandpapiere und für die Ausstellung des Nachweises der Ursprungseigenschaft von Waren der Zehnergemeinschaft.

In seiner Erklärung muß der Ausführer genau angeben, ob die Waren ihren Ursprung in der Zehnergemeinschaft, in Spanien oder in Portugal haben.

(2) Zur Anwendung des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b) letzter Satz und Nummer 2 Buchstabe b) letzter Satz kann der Nachweis der Ursprungseigenschaft der spanischen oder portugiesischen Waren auch durch Vorlage eines der in Artikel 5 genannten, in Spanien bzw. in Portugal ausgestellten internen gemeinschaftlichen Versandpapiere erbracht werden."

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 10a

Sollte die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere der Bestimmungen über die Waren des Anhangs II, Liste III, zu den in Artikel 379 der Beitrittsakte bezeichneten Schwierigkeiten führen, so kann der betroffene neue Mitgliedstaat die Genehmigung zum Erlaß von Schutzmaßnahmen gemäß dem genannten Artikel beantragen."

4. Dem Anhang II wird die der vorliegenden Verordnung beigefügte Liste III hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. CLARK

ANHANG

„LISTE III

Tarifnummern und Kapitel der hergestellten Waren, für welche die Prozentsatzregel des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c) gilt

Nummer der NRZZ	Gültiger Prozentsatz ab 1. Oktober 1986	Gültiger Prozentsatz ab 1. Januar 1988	Gültiger Prozentsatz ab 1. Januar 1989
74.03	65	70	70
76.02	65	70	70
84.01 bis 84.05	70	70	70
84.06	65	70	70
84.07 bis 84.09	70	70	70
84.10 bis 84.12	65	70	70
84.13 bis 84.14	70	70	70
84.15	65	70	70
84.16	70	70	70
84.17 bis 84.20	65	70	70
84.21 bis 84.23	70	70	70
84.24	65	70	70
84.25 bis 84.39	70	70	70
84.40	65	70	70
84.41	60	65	70
84.42 bis 84.44	70	70	70
84.45	65	70	70
84.46 bis 84.50	70	70	70
84.51	65	70	70
84.52	65	70	70
84.53 bis 84.60	70	70	70
84.61 bis 84.63	65	70	70
84.64 bis 84.65	70	70	70
85.01 bis 85.02	65	70	70
85.03 bis 85.04	70	70	70
85.05	65	70	70
85.06 bis 85.09	70	70	70
85.10 bis 85.13	65	70	70
85.14	70	70	70
ex 85.15 Fernsehgeräte (schwarz/weiß)	75	80	80
ex 85.15 Farbfernsehgeräte	65	65	70
ex 85.15 andere Waren	70	70	70
85.16 bis 85.17	65	70	70
85.18	70	70	70
85.19 bis 85.22	65	70	70
85.23 bis 85.28	70	70	70
Kapitel 86	70	70	70
87.01	60	70	70
87.02 bis 87.07	65	70	70
87.08	75	80	80
87.09 bis 87.10	65	70	70
87.11	75	80	80
87.12	70	70	70
87.13	75	80	80
87.14	65	70	70
Kapitel 88	75	80	80
Kapitel 89 bis Kapitel 90	70	70	70
Kapitel 91	75	80	80
92.01 bis 92.10	75	80	80
92.11	70	70	70
92.12 bis 92.13	75	80	80"